

UNIVERSITÄT ROSTOCK
Institut für Mathematik

Studienordnung
für den Teilstudiengang

Didaktik der Mathematik
im Studiengang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Lehramt für Sonderpädagogik

Lehramt an Gymnasien

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung basiert auf dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 und der Lehrerprüfungsordnung (LPVO) vom 7. August 2000. Sie regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Teilstudienganges Didaktik der Mathematik (als Prüfungsteilfach) für die genannten Lehrämter am Institut für Mathematik der Universität Rostock.

§ 2

Ziele des Studiums

Hauptziel des Studiums ist die Aneignung von Kenntnissen, die Herausbildung von Einstellungen und die Entwicklung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen an einen Mathematiklehrer in dem angestrebten Lehramt entsprechen. Es soll weiterhin ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Didaktik der Mathematik vermittelt werden. Ein wichtiges Ziel ist ebenfalls die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstreflexion, zur Kommunikation und zur sozialen Interaktion. In der fachdidaktischen Ausbildung soll die im Studium erworbene fachliche und erziehungswissenschaftliche Qualifikation gefestigt, spezifiziert und integriert werden.

§ 3

Beginn und Umfang des Studiums

Der Teilstudiengang beginnt nach Abschluss des Grundstudiums. Der Umfang des Studiums für das Prüfungsteilfach Fachdidaktik der Mathematik beträgt mindestens folgende Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS):

- für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen: 6 SWS,
- für das Lehramt für Sonderpädagogik: 6 SWS,
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen: 9 SWS,
- für das Lehramt an Gymnasien: 10 SWS.

§ 4 Bestandteile des Studiums

Das Studium beinhaltet folgende obligatorische Bestandteile:

- Grundvorlesung und Proseminar zur Grundvorlesung
 - 4 SWS für alle Lehrämter
- Schulpraktische Übungen
 - 1 SWS für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Sonderpädagogik,
 - 2 SWS für übrige Lehrämter,
- Hauptseminar
 - 1 SWS für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Sonderpädagogik,
 - 2 SWS für übrige Lehrämter,
- vertiefende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl
 - 1 SWS für das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
 - 2 SWS für das Lehramt an Gymnasien sowie für berufliche Schulen.

Mit den schulpraktischen Übungen kann erst begonnen werden, wenn die Grundvorlesung und das Proseminar erfolgreich abgeschlossen sowie zwei Leistungsscheine aus dem Grundstudium im Fach Mathematik erworben wurden.

§ 5 Leistungsnachweise

Einen Schein für die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung und dem Proseminar zur Grundvorlesung erhält, wer regelmäßig an den Vorlesungen teilnimmt, bei den Aufgaben zu den Seminaren mindestens 50 % der Punkte erreicht und eine Abschlussklausur erfolgreich besteht. Zur Vorbereitung auf die schulpraktischen Übungen ist im Rahmen des Proseminars eine Belegarbeit zur Unterrichtsplanung anzufertigen. Bei entsprechender Qualität wird dafür ein Leistungsschein für das Proseminar erteilt.

Ein Schein für die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen wird vergeben, wenn mindestens 2 Stunden (bei einer SWS) bzw. 3 Stunden (bei 2 SWS) eigener Unterricht mit Erfolg vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Zur Erteilung eines Leistungsscheins für schulpraktische Übungen sind weiterhin ein (bei einer SWS) bzw. zwei (bei 2 SWS) ausführliche Lektionsentwürfe zu den unterrichteten Stunden anzufertigen.

Einen Leistungsschein für ein Hauptseminar erwirbt, wer regelmäßig an den Seminaren teilnimmt, in den täglichen Übungen 50 % der Punkte erreicht und einen Vortrag von 20 - 30 Minuten (1 SWS) bzw. 40 - 60 Minuten (2 SWS) mit Diskussion hält. Der Vortrag muss in erweiterter Form auch als Belegarbeit abgegeben werden.

Der Versuch, einen Leistungsschein zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden. Kann der Leistungsschein auch bei der zweiten Wiederholung nicht erteilt werden, ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Einen Schein für die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung erhält, wer regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnimmt und Aufgaben im Rahmen der Lehrveranstaltung erfüllt, die die Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Zur Ersten Staatsprüfung gemäß LPVO wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium in einem in § 4 genanntem Umfang nachweist,
- die in § 5 genannten obligatorischen Lehrveranstaltungen belegt hat und

- a) einen Leistungsschein in dem Proseminar oder einer schulpraktischen Übung sowie
- b) einen Leistungsschein in einem Hauptseminar vorlegt.

§ 7

Fachstudienberatung

Fachstudienberatungen führt ein Beauftragter des Fachbereiches Mathematik durch, der über das Studienbüro erreichbar ist. Außerdem stehen Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereiches zu speziellen Beratungen zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit dem Beschluss des Fachbereichsrates vom 24.04.1995 in Kraft. Die Vorschriften gelten erstmals für Studenten, die das Studium im Wintersemester 1995/96 begonnen haben.

überarbeitet
Rostock, den 04.05.2010

Prof. Dr. Rybakowski
Geschäftsführender Direktor
Institut für Mathematik